

Aufforderung an die Mietpartei zur Beseitigung von Schäden durch Rauchen vor Wohnungsrückgabe

Sehr geehrte ...,

im Zusammenhang mit der bevorstehenden Rückgabe Ihrer Wohnung

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Hierzu zählen insbesondere Nikotinablagerungen, Verfärbungen sowie ein intensiver und anhaltender Rauchgeruch an

[REDACTED]
[REDACTED]

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass starker, in der Wohnung verbleibender Rauchgeruch einen mietrechtlichen Schaden

[REDACTED]
[REDACTED]

Ein solcher Zustand überschreitet

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Sollten Sie die Schäden bis zur Rückgabe nicht ordnungsgemäß beseitigen, behalte ich mir vor,

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Hinweise:

Das Rauchen in der Mietwohnung stellt grundsätzlich vertragsgemäßen Gebrauch dar, soweit keine anderslautende Individualvereinbarung getroffen wurde. Ein generelles Rauchverbot in Formularymietverträgen für Wohnraum ist nach überwiegender Ansicht unwirksam, da es das Recht der Mietpartei auf freie Lebensgestaltung unverhältnismäßig einschränken würde. Die Mietpartei darf im Wohnraum also rauchen. Dies gilt auch für den Balkon, wenn keine erhebliche Belästigung anderer Mieter stattfindet.

Die Grenze



Ein Beispiel für Abnutzungen,



Ein Beispiel für Schäden (ersatzpflichtige Überschreitung des vertragsgemäßen Gebrauchs): Exzessives Rauchen,

